



Ehrenordnung des THC Brühl e. V.

vom 26.03.2017

Präambel

Mit den Ehrungen soll den Mitgliedern für besondere Leistungen und Treue die Dankbarkeit des Vereins übermittelt werden. Die Ehrenordnung hat dabei den Zweck, die Ehrbekundungen zu standardisieren und damit zu vereinfachen. Gleichzeitig soll durch die Ehrungen die Verbundenheit der Mitglieder mit dem Verein gefestigt werden.

§ 1 Ehrungen

Der THC Brühl e. V. kann zur Würdigung und in Anerkennung besonderer Verdienste für den Verein

- a) die Ehrennadel mit einer Ehrenurkunde
 - b) die Ehrenmitgliedschaft
 - c) das Amt des Ehrenvorsitzenden
- verleihen.

§ 2 Ehrennadel

Die Ehrennadel wird - verbunden mit einer Ehrenurkunde - in Silber und in Gold verliehen. Mit ihr wird geehrt, wer sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit oder sportliche Leistungen oder langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft ausgezeichnet hat.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber ist eine 10jährige verdienstvolle Tätigkeit im THC Brühl e. V. oder besondere sportliche Leistungen für den THC Brühl e.V. oder eine 25jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold ist eine 15jährige verdienstvolle Tätigkeit im THC Brühl e.V. oder besondere sportliche Leistungen für den THC Brühl e.V. oder eine 40jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.

Die Ehrennadel in Silber oder Gold kann auch ohne die vorgenannten Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich große Verdienste für den THC Brühl e.V. erworben haben.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den THC Brühl e.V. verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierfür ist die Vereinsmitgliedschaft keine Voraussetzung.

§ 4 Amt des Ehrenvorsitzenden

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den THC Brühl e.V. erworben haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5 Durchführung der Ehrenordnung

Über die Verleihung der Ehrungen entscheidet der Vorstand des THC Brühl e.V.

§ 6 Nichtigkeit einer Ehrung

Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung des THC Brühl e.V. wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.03.2017 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.